

Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

AKTIVA	1	2	3
1 Anlagevermögen			23.694.558,98
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		1.090.743,79	
1.2 Sachanlagen		22.603.815,19	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00		
1.2.1.1 Grünflächen	0,00		
1.2.1.2 Ackerland	0,00		
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.728,94		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00		
1.2.2.2 Schulen	0,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und andere Betriebsgebäude	7.728,94		
1.2.3 Infrastrukturvermögen	22.428.584,65		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	40.615,23		
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	22.369.933,56		
1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	13.663,57		
1.2.3.7 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.372,29		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00		
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	115.104,43		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.807,89		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	50.589,28		
1.3 Finanzanlagen		0,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		
1.3.2 Beteiligungen	0,00		
1.3.3 Sondervermögen	0,00		

Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

AKTIVA	1	2	3
1 Anlagevermögen			
1.3 Finanzanlagen			
1.3.4 Ausleihungen	0,00		
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00		
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00		
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		
2 Umlaufvermögen			6.127.834,81
2.1 Vorräte		55.775,08	
2.1.1 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	55.775,08		
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Lieferungen	0,00		
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00		
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		471.406,36	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	176.252,17		
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.788,00		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	280.542,46		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00		
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	9.823,73		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	
2.4 Liquide Mittel		5.600.653,37	
3 Aktive Rechnungsabgrenzung			0,00
3 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			92.172,86
Summe AKTIVA			29.914.566,65

Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

PASSIVA	1	2	3
1 Eigenkapital			12.600.701,72
1.1 Allgemeine Rücklagen		0,00	
1.2 Sonderrücklagen		12.600.701,72	
1.3 Ergebnismrücklagen		0,00	
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag		0,00	
1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		0,00	
2 Sonderposten			16.868.026,61
2.1 für aufzulösende Zuschüsse		0,00	
2.2 für aufzulösende Zuwendungen		0,00	
2.3 für Beiträge		16.255.495,63	
2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00		
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	16.255.495,63		
2.4 für Gebührenaussgleich		0,00	
2.5 für Treuhandvermögen		0,00	
2.6 für Dauergrabpflege		0,00	
2.7 Sonstige Sonderposten		612.530,98	
3 Rückstellungen			34.574,04
3.1 Pensionsrückstellungen		0,00	
3.2 Altersteilzeitrückstellungen		34.574,04	
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten		0,00	
3.4 Altlastenrückstellung		0,00	
3.5 Steuerrückstellung		0,00	
3.6 Verfahrensrückstellung		0,00	
3.7 Finanzrausgleichsrückstellung		0,00	
3.8 Instandhaltungsrückstellung		0,00	
3.9 Sonstige andere Rückstellung		0,00	
4 Verbindlichkeiten			411.264,28
4.1 Anleihen		0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		0,00	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00		
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00		
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00		

Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

PASSIVA	1	2	3
4 Verbindlichkeiten			
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten		0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichenkommen		0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		332.301,07	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		78.963,21	
5 Passive Rechnungsabgrenzung			0,00
Summe PASSIVA		29.914.566,65	

Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.737.390,12	0,00	0,00	0,00	2.737.390,12	1.646.646,33	0,00	0,00	1.646.646,33	1.090.743,79	1.090.743,79	0,00	39,85
2 Sachanlagen	38.527.183,20	0,00	0,00	0,00	38.527.183,20	15.923.368,01	0,00	0,00	15.923.368,01	22.603.815,19	22.603.815,19	0,00	41,33
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.1 Grünflächen (021)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.2 Ackerland (022)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.3 Wald, Forsten (023)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (029)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	51.504,68	0,00	0,00	0,00	51.504,68	43.775,74	0,00	0,00	43.775,74	7.728,94	7.728,94	0,00	84,99
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.1 Grund und Boden (0321)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0322)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.1 Grund und Boden (0331)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0332)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3.1 Grund und Boden (0311)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0312)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	51.504,68	0,00	0,00	0,00	51.504,68	43.775,74	0,00	0,00	43.775,74	7.728,94	7.728,94	0,00	84,99
2.2.4.1 Grund und Boden (0341)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	84,99
2.2.4.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0342)	51.504,68	0,00	0,00	0,00	51.504,68	43.775,74	0,00	0,00	43.775,74	7.728,94	7.728,94	0,00	84,99
2.3 Infrastrukturvermögen	37.568.178,40	0,00	0,00	0,00	37.568.178,40	15.139.593,75	0,00	0,00	15.139.593,75	22.428.584,65	22.428.584,65	0,00	40,30
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (041)	40.615,23	0,00	0,00	0,00	40.615,23	0,00	0,00	0,00	0,00	40.615,23	40.615,23	0,00	0,00
2.3.2 Brücken und Tunnel (042)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen (043)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (044)	37.468.302,30	0,00	0,00	0,00	37.468.302,30	15.098.368,74	0,00	0,00	15.098.368,74	22.369.933,56	22.369.933,56	0,00	40,30
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (045)	49.138,48	0,00	0,00	0,00	49.138,48	35.474,91	0,00	0,00	35.474,91	13.663,57	13.663,57	0,00	72,19

Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (046)	10.122,39	0,00	0,00	0,00	10.122,39	5.750,10	0,00	0,00	5.750,10	4.372,29	4.372,29	0,00	56,81
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (05)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (06)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (07)	837.965,90	0,00	0,00	0,00	837.965,90	722.861,47	0,00	0,00	722.861,47	115.104,43	115.104,43	0,00	86,26
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (08)	18.944,94	0,00	0,00	0,00	18.944,94	17.137,05	0,00	0,00	17.137,05	1.807,89	1.807,89	0,00	90,46
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (09)	50.589,28	0,00	0,00	0,00	50.589,28	0,00	0,00	0,00	0,00	50.589,28	50.589,28	0,00	0,00
3 Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (10)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen (11)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen (12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (131, 132, 133)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
3.4.2 Sonstige Ausleihungen (139)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (14)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Forderungsspiegel

Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d. Lauenburger

Art der Forderungen	Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	bis zu 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
2. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (161)	176.252,17	176.252,17	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (169)	4.788,00	4.788,00	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (171)	280.542,46	280.542,46	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige privatrechtliche Forderungen (179)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände (178)	9.823,73	9.823,73	0,00	0,00	0,00
Summe	471.406,36	471.406,36	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeitspiegel

Eröffnungsbilanz 2010

Abwasserverband d.

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres EUR
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
4.1 Anleihen (30)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (32)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (3215)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.2 vom öffentlichen Bereich (3210/3211/3212/3213/3214/3216)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt (3217/3218/3219)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (33)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (34)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (35)	332.301,07	332.301,07	0,00	0,00	0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (36)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten (37)	78.963,21	78.963,21	0,00	0,00	0,00
8. Summe aller Verbindlichkeiten	411.264,28	411.264,28	0,00	0,00	0,00

ERSTELLUNGSBERICHT

zur

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2010

für den

**Zweckverband „Abwasserverband der
Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden“**

Wentorf bei Hamburg

vom 31. Januar 2011

Auftrag: 9273

Exemplar: 2

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	4
2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	4
3. GRUNDSÄTZLICHES VORGEHEN BEI DER ERSTELLUNG EINER ERÖFFNUNGSBILANZ.....	5
4. ÜBERNAHME DER AKTIVPOSTEN.....	6
4.1. Grundsätze für den Bilanzansatz.....	6
4.2. Ermittlung des Bilanzansatzes des Anlagevermögens	7
4.2.1. Ausgabenermittlung und Gesamtabstimmung	7
4.2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Anlagengruppen.....	8
4.2.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	8
4.2.2.2. Infrastrukturvermögen (Schmutzwassersammlungsanlagen)	9
4.2.2.3. Infrastrukturvermögen (Pumpwerke und Grundstücke)	10
4.2.2.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10
4.3. Ermittlung des Bilanzansatzes des Umlaufvermögens	10
4.3.1. Vorräte	10
4.3.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	11
4.3.3. Liquide Mittel	13
4.3.4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	14
5. ERMITTLUNG DER PASSIVPOSTEN.....	14
5.1. Sonderrücklage.....	14
5.2. Sonderposten	15
5.3. Rückstellungen	18
5.4. Verbindlichkeiten	18
6. ERMITTLUNG DES EIGENKAPITALS	19
7. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE ERSTELLUNG MIT UMFASSENDEN BEURTEILUNGEN.....	20

Anlagenverzeichnis**Blatt**

1	Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden zum 01.01.2010	1
2	Anhang zur Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden	2
2 a	Anlagenspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik	1
2 b	Forderungsspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik	1
2 c	Verbindlichkeitspiegel zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik	1
3	Gebührennachkalkulation und Ermittlung der Passivposten für die Schmutzwasserbeseitigung	1
4	Abstimmung der Ausgaben im Haushalt mit den Zugängen der Anlagenrechnung	1
5	Aufstellung der öffentlichen Zuschüsse	1
6	Aufstellung der Beiträge	1
7	Aufstellung der unentgeltlich übernommenen Anlagen	1
8	Einzelnachweis über die ausgewiesenen Forderungen	1
9	Einzelnachweis über die ausgewiesenen Verbindlichkeiten	1

Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002

1. AUFTRAG, AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden erteilte uns mit Schreiben vom 08. Oktober 2010 den Auftrag zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2010. Mit diesem Bericht stellen wir die Ergebnisse unserer Arbeiten dar und erläutern unsere Ansätze.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002.

2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE

Der Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29. Oktober 1974 auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Rechtsform eines Zweckverbandes gegründet. Seine satzungsmäßige Aufgabe der Abwasserentsorgung in den verbandsangehörigen Gemeinden Aumühle, Börnsen, Eschburg, Wentorf bei Hamburg und Wohltorf nimmt er seit dem 1. Januar 1975 wahr. Am 1. Januar 1977 ist die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf dem Verband beigetreten.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten nach § 13 der Verbandssatzung die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Verbandes werden satzungsgemäß von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg durchgeführt. Die Gemeinde hat ihre kommunale Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2010 gemäß § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) auf die doppelte Buchführung umgestellt. Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2009 wurde damit auch für die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbandes die doppelte Haushaltsführung eingeführt. Es gelten die Vorschriften der GemHVO-Doppik.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie nach den Vorschriften der GO und der GemHVO-Doppik vorzunehmen (§ 54 GemHVO-Doppik).

Der Verband betreibt eine zentrale Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung sowie eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in geschlossenen Sammelgruben anfallenden Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Die Schmutzwasserbeseitigung des Verbandes ist eine kostenrechnende Einrichtung, für die eine öffentlich-rechtliche Beitrags- und Gebührensatzung erlassen wurde (Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden in der aktuellen Fassung vom 17. Dezember 2010). Somit gelten für das wirtschaftliche Handeln in dieser Einrichtung die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG SH). Diese Vorschriften, die hierzu ergangenen Ausführungsanweisungen des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein sowie die einschlägige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu beachten. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören das Kostendeckungsprinzip, der Gebührenaussgleich, die Abschreibungsmethode und die Grundsätze für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen.

3. GRUNDSÄTZLICHES VORGEHEN BEI DER ERSTELLUNG EINER ERÖFFNUNGSBILANZ

Die Erstellung einer Eröffnungsbilanz erfordert grundsätzlich die folgenden Vorarbeiten:

- Erfassung und Bewertung der fertigen Anlagen des Anlagevermögens der Abwasserentsorgung einschließlich der Prüfung der Vollständigkeit,
- Übernahme der im Bau befindlichen Anlagen,
- Erfassung und Bewertung des Vorratsvermögens
- Ausweis der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Zusammenstellung der für die Schmutzwasserbeseitigung erhaltenen öffentlichen Zuschüsse, Kanalisationsanschlussbeiträge und unentgeltlich übernommenen Erschließungsanlagen,
- Ermittlung der in Vorjahren erwirtschafteten Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert

- Ermittlung der der Abwasserentsorgung zurechenbaren Fremddarlehen, Nachweis des vom Einrichtungsträger eingebrachten Eigenkapitals sowie Ausweis von möglichen Gebührenüberschüssen.

4. ÜBERNAHME DER AKTIVPOSTEN

4.1. Grundsätze für den Bilanzansatz

Vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik vorgenommen und ein Inventar aufgestellt. Danach wurden das Anlagevermögen, die Forderungen und Schulden sowie sonstige Vermögensgegenstände und Sonderposten verzeichnet und der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden angegeben.

Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 48 GemHVO-Doppik gegliedert; Leerposten wurden gemäß § 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik nicht ausgewiesen. Gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde die Bilanz zusätzlich um die Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ erweitert.

Die erstmalige Bewertung der Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz hat nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen zu erfolgen.

Entsprechend den Erläuterungen zu § 41 GemHVO-Doppik haben wir für den Wertansatz des Anlagevermögens auch die Auffassung der Finanzverwaltung zur Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Erhaltungsaufwand (BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003 „Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden“) beachtet.

4.2. Ermittlung des Bilanzansatzes des Anlagevermögens

	01.01.2010
	€
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.090.743,79
1.2 Sachanlagen	22.603.815,19
Anlagevermögen gesamt	<u>23.694.558,98</u>

4.2.1. Ausgabenermittlung und Gesamtabstimmung

Das Anlagevermögen wurde durch unsere Gesellschaft körperlich aufgenommen und bewertet. Die Ergebnisse sind in einem Anlagenverzeichnis dokumentiert. Ziel der Ermittlung des Bilanzansatzes des Anlagevermögens war es, die Vermögensgegenstände möglichst vollständig zu erfassen und ein Bewertungsverfahren zu entwickeln, mit dem nachgewiesen werden kann, dass die erfassten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dem tatsächlich aufgewandten Kapital des Verbandes bzw. im Fall der unentgeltlichen Übergabe den Aufwendungen eines Dritten entsprechen.

Als Grundlage für eine zutreffende Bewertung der Vermögensgegenstände dienten das vorliegende Anlagenverzeichnis sowie die Jahresrechnungen des Verbandes für den Zeitraum von 1980 bis 2009. Weitere Jahresrechnungen oder Haushaltspläne lagen für die Jahre 1966 bis 1972 für die Vorgänger-Zweckverbände „Abwasserverband der Lauenburger Billegemeinden“ und „Abwasserverband der Geestrandgemeinden“ vor. Jahresabschlusszahlen für den Zeitraum 1973 bis 1979 waren nicht mehr verfügbar. In diesen Fällen wurden die Ausgaben für den Ausbau der Abwasseranlagen anhand von Bauausgabebüchern oder Verwendungsnachweisen zu Zuwendungsbescheiden aus noch vorhandenen archivierten Bauakten ermittelt.

Aus vorstehenden Unterlagen konnten die jährlichen Ausgaben für den Bau der Abwasserbeseitigungseinrichtung aus dem Vermögenshaushalt (Einzelplan 7) ermittelt werden. Im Vermögenshaushalt enthaltene nicht im Sinne der maßgeblichen Rechtsvorschriften (GemHVO-Doppik, HGB, KAG) bilanzierungsfähige Reparatur- und Sanierungsaufwendungen oder nicht der Abwasserentsorgung zurechenbare Aufwendungen (z.B. für Straßenbau) wurden von den Gesamtaufwendungen abgesetzt. Wurden Anlagen von Dritten unentgeltlich übernommen, sind sie zusätzlich zum Zwecke der Gesamtabstimmung berücksichtigt worden.

Im Anschluss erfolgte die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter überwiegend durch Rückgriff auf die den erfassten Gesamtaufwendungen zugrunde liegenden Rechnungsbelege. Für die Bewertung der Wirtschaftsgüter, denen keine Belege zugrunde lagen, wurde ein statistisches Verfahren angewendet.

Die Abstimmung der Zugänge lt. Anlagenrechnung mit den im Haushalt des Zweckverbandes für die Schmutzwasserbeseitigung geleisteten Ausgaben ist als **Anlage 4** dem Bericht beigelegt.

Die von uns ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg in ein von ihr verwendetes Anlagenrechnungsprogramm der Firma dataport (OK.FIS) übernommen worden. Die vom Programm ermittelten Restbuchwerte sind von uns auf Plausibilität überprüft worden und danach in die Eröffnungsbilanz übernommen worden.

Die Entwicklung des Bilanzausweises des Anlagevermögens zum 1. Januar 2010 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	T€
Zugänge bis 2009 (Anlage 4)	42.440
Abgänge bis 2009	-1.176
Anschaffungs- und Herstellungskosten lt. Anlagennachweis	41.264
Abschreibungen bis 2009	-17.569
Bilanzausweis 01.01.2010	23.695

Eine Übersicht über die Entwicklung der Anschaffungswerte und der aufgelaufenen Abschreibungen – unterteilt nach Anlagengruppen – enthält der als **Anlage 2 a** beigelegte Anlagennachweis.

4.2.2. Erläuterungen zu den einzelnen Anlagengruppen

4.2.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände enthalten hauptsächlich Zuschüsse an die Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts (HSE), für den Ausbau von Abwasserkanälen auf Hamburger Gebiet sowie den Anschluss des Ver-

bandsgebietes an die Reinigungsanlagen der HSE. Die geleisteten Baukostenzuschüsse sind anhand von Unterlagen des Verbandes sowie von Bauausgabebüchern nachgewiesen.

Im Übrigen ist entgeltlich erworbene Software, vornehmlich zur Verwaltung der GIS-Datenbanken, ausgewiesen.

4.2.2.2. Infrastrukturvermögen (Schmutzwassersammlungsanlagen)

Für die Erfassung der Sammlungsanlagen wurden geeignete Unterlagen wie Bestands- oder Entwurfspläne, Aufmaße und Baurechnungen zugrunde gelegt. Zudem lag ein digital geführtes Kanalkataster vor, in dem das Kanalnetz haltungs- und schachtweise sowie Druckrohrleitungen und Grundstücksanschlüsse gesondert ausgewiesen sind. Von der Vollständigkeit der erfassten Anlagen haben wir uns anhand der Pläne, der GIS-Datenbank sowie der ausgewerteten Baurechnungen überzeugt.

Die Wertansätze für die einzelnen Vermögensgegenstände sind soweit vorhanden aus der Aufteilung und Auswertung der Original-Rechnungsbelege entwickelt worden. Sammlungsanlagen, die von Dritten unentgeltlich übergeben worden sind oder deren Rechnungsbelege nicht verfügbar waren, wurden anhand vergleichbarer Anlagen mit Hilfe eines statistischen Bewertungsverfahrens geschätzt.

In den Bewertungsansatz einbezogen wurden auf die Baumaßnahmen anzusetzende Ingenieur- und sonstige Nebenkosten. Für Tätigkeiten des gemeindlichen Bauverwaltungsamtes haben wir einen Regiekostenzuschlag von 3 % vorgenommen.

Die Anlagegüter der Abwassersammlungsanlagen werden aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauern liegen im Rahmen uns bekannter Vergleichswerte und spiegeln die mutmaßliche technische Nutzungsdauer wider. Die Anwendung der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen der Gemeinden (VV-Abschreibungen) vom 16. August 2007 kam gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik nicht in Betracht. Eine Umstellung auf die dort genannten Nutzungsdauern hätte für den Abwasserverband zu einem irreversiblen Vermögensverlust von etwa 4 Millionen Euro geführt. Die bisherigen Abschreibungssätze wurden fortgeführt.

4.2.2.3. Infrastrukturvermögen (Pumpwerke und Grundstücke)

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Schmutzwasser-Pumpwerke sind getrennt nach baulichen, maschinellen- und elektrotechnischen Anlagen im Anlagevermögen erfasst. Für die Bewertung standen ebenfalls überwiegend Bauakten sowie Originalrechnungen zur Verfügung. In den übrigen Fällen wurden die Baukosten anhand der Kosten gleichartiger Pumpwerke geschätzt.

Der Erfassung der Grundstücke für die Pumpstationen liegen Kaufverträge oder Aufstellungen des Verbandes mit Angaben zu Flur, Flurstücksnummer und Flurstücksgröße zugrunde. Die erfassten Grundstücke sind mit Quadratmeterpreisen bewertet worden.

4.2.2.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Bestände der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist eine körperliche Anlageninventur zum 01.01.2010 durchgeführt worden. Die körperlich aufgenommenen Vermögensgegenstände wurden anschließend einzeln anhand von Originalrechnungen bewertet. Bei fehlenden Originalrechnungen wurde der Wertansatz anhand der Kosten vergleichbarer Vermögensgegenstände geschätzt. Bei der Durchsicht des Datenbestandes wurden Doppelerfassungen und nicht bilanzierungsfähige Werte eliminiert sowie fehlende Anschaffungswerte und Anlagegüter ergänzt.

4.3. Ermittlung des Bilanzansatzes des Umlaufvermögens**4.3.1. Vorräte****2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe****01.01.2010****€****55.775,08**

Die Vorräte wurden im Rahmen einer körperlichen Bestandsaufnahme stichtagsnah aufgenommen. Soweit aktuelle Preise für die Vorratsgegenstände bekannt waren, wurden diese der Bewertung zugrunde gelegt, im Übrigen wurde mit Schätzwerten bewertet.

4.3.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen
aus Dienstleistungen**

01.01.2010

€

176.252,17

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2010 €
Kassenreste im Vermögenshaushalt 2009	112.150,07
Kassenreste im Verwaltungshaushalt 2009	51.156,71
Endabrechnung Durchleitungsentgelte 2009	6.217,39
	169.524,17
zuzüglich negative Kassenreste Verwaltungshaushalt	6.728,00
	176.252,17

Die Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt betreffen im Wesentlichen ausstehende Anschlussbeiträge und Ablösebeträge von Erschließungsträgern für Erschließungsmaßnahmen in Börnsen.

Die Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt betreffen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, hauptsächlich aus Veranlagungszeiträumen vor 2009. Die Kassenreste im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt sind durch Restelisten einzeln nachgewiesen und auskunftsgemäß als vollumfänglich werthaltig einzustufen.

Der Einzelnachweis über die zum 1. Januar 2010 offenen Forderungen liegt dem Bericht als **Anlage 8** bei.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

01.01.2010

€

4.788,00

Es handelt sich um ausstehende Säumniszuschläge und Mahngebühren. Die Beträge sind anhand einer Resteliste belegt.

**2.2.3 Privatrechtliche Forderungen
aus Dienstleistungen**

01.01.2010
€
280.542,46

Forderungen aus Dienstleistungen bestehen gegenüber den mit dem Gebühreneinzug und der Gebührenabrechnung beauftragten Dienstleistungsunternehmen sowie der Gemeinde Wentorf. Im Einzelnen setzt sich der Posten wie folgt zusammen:

	01.01.2010 €
Hamburger Wasserwerke GmbH	181.869,68
Gas- und Wärmedienst Börsen GmbH	90.797,76
Gemeinde Wentorf	7.875,02
	<u>280.542,46</u>

Für die von den Hamburger Wasserwerken abgerechneten Bezirke sind zum Stichtag neben dem ausstehenden Dezember-Abschlag (156.978,04 €) noch 24.891,64 € aus der Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 2009 offen. Die Zahlungen sind im Januar bzw. im März 2010 beim Verband eingegangen.

Aus der Endabrechnung des Gas- und Wärmedienstes Börsen stehen für den Abrechnungszeitraum 2009 zum 31.12.2009 Zahlungen von 90.797,76 € aus.

Für die von der Gemeinde Wentorf abgerechneten Bezirke sind zum Stichtag Forderungen in Höhe von 7.875,02 € offen.

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

01.01.2010
€
9.823,73

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2010 €
Überzahlungen aus Endabrechnungen Strom- und Wasserbezug 2009	4.358,66
Überzahlung aus Endabrechnung Datenverarbeitungskosten 2009	2.173,78
Zinsen aus Giro- und Kontokorrentverkehr	3.150,91
Zinsen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	140,38
	<u>9.823,73</u>

Der Einzelnachweis über die zum 1. Januar 2010 offenen Forderungen liegt dem Bericht als **Anlage 8** bei.

4.3.3. Liquide Mittel

	01.01.2010
	€
2.4 Liquide Mittel	5.600.653,37

	01.01.2010 €
Termingelder	4.787.026,66
Giroguthaben	813.563,66
Kassenbestand	63,05
	5.600.653,37

Die Termingelder enthalten die aus Gebühreneinnahmen erwirtschaftete Abschreibungen, die bis zum 31.12.2009 der Abschreibungsrücklage (4.583 T€), der allgemeinen Rücklage (192 T€) sowie der Rücklage für den Gebührenausschleich (12 T€) zugeführt worden waren. Die Zuführungen zu den Rücklagen sind jeweils nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nicht nach den abgabenrechtlichen Vorschriften ermittelt worden; sie weichen daher von unseren Berechnungen in **Anlage 3** ab.

Da der Abwasserverband über keine eigenen Bankkonten verfügt, erfolgte die Anlage der Termingeld- und Giroguthaben des Verbandes auf den Bankkonten der Gemeinde Wentorf. Nach rein rechtlichen Gesichtspunkten wären die liquiden Mittel zutreffend als Forderungen an die Gemeinde Wentorf auszuweisen. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise handelt es sich um liquide Mittel des Abwasserverbandes, auf die dieser jederzeit Zugriff hat. Da die rechtlichen Gesichtspunkte nur verwaltungstechnischen Gründe, nämlich die gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes und der Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung Wentorf, haben wir aus Gründen der Bilanzklarheit dem Ausweis als liquide Mittel den Vorzug gegeben.

4.3.4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	01.01.2010
	€
3. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>92.172,86</u>

Aus der Differenz der Aktivposten und Passivposten ergibt sich grundsätzlich der Saldo, der dem durch den Einrichtungsträger eingebrachten Kapital entspricht. Für den Abwasserverband resultiert aus der Gegenüberstellung der Vermögensgegenstände und Schulden zum 1. Januar 2010 ein Negativkapital von 92 T€. Das ausgewiesene Negativkapital hat sich aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften ergeben. Es entspricht dem Mittelabfluss aus dem in der Vergangenheit unterlassenen vollumfänglichen Ausgleich von Gebührenunterdeckungen. Zur Ermittlung in der Vergangenheit erwirtschafteter Gebührenunterdeckungen verweisen wir im Einzelnen auf unsere Ausführungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Ein Ausgleich dieses Fehlbetrages ist zukünftig nur möglich, soweit Überschüsse nicht den Gebührenzahlern gutzubringen, also einer Rückstellung zuzuführen sind. Als „freier Bereich“ kommen hier nur die Dienstleistungen aus Durchleitungen in Betracht.

5. ERMITTLUNG DER PASSIVPOSTEN**5.1. Sonderrücklage**

	01.01.2010
	€
1.2 Sonderrücklage	<u>12.600.701,72</u>

Der Abwasserverband hat zur anteiligen Finanzierung der Investitionen für die Schmutzwasserbeseitigung öffentliche Zuschüsse vereinnahmt (vgl. **Anlage 5**). Sie werden nach § 25 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderrücklage passiviert.

Der Wertansatz erfolgt mit den Nominalwerten. Sowohl eine Indizierung als auch eine zeitanteilige Auflösung sind ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgabenrechtlich nicht zulässig. Der Bilanzansatz der Sonderrücklage aus Zuschüssen kann

daher unverändert und in voller Höhe als Abzugskapital in der Gebührenkalkulation angesetzt werden.

5.2. Sonderposten

2.3.2 Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge

01.01.2010

€

16.255.495,63

	01.01.2010 €
Kanalanschlussbeiträge Schmutzwasser	9.603.816,86
Auflösung 1982 bis 1996	-1.030.393,62
Buchrestwert Kanalanschlussbeiträge	8.573.423,24
Unentgeltlich überlassene Entwässerungsanlagen	7.682.072,39
	<u>16.255.495,63</u>

Kanalanschlussbeiträge und Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen haben wir nach Haushaltsjahren gegliedert als **Anlage 6** dargestellt. Die Beiträge wurden vom Verband auf der Grundlage der Abwasserbeitragsatzung erhoben. Auszuweisen sind sie gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik als Sonderposten. Nach den Gebührenkalkulationen des Abwasserverbandes wurden in den Kalkulationsperioden 1982 bis 1996 Kanalanschlussbeiträge ertragswirksam aufgelöst und der Auflösungsbetrag von den Abschreibungen abgesetzt. Der Buchrestwert der Kanalanschlussbeiträge beträgt zum 31.12.2009 noch 8.572 T€.

Unentgeltlich von Erschließungsträgern übernommene Anlagen (vgl. **Anlage 7**) haben Beitragscharakter und sind daher mit ihren Anschaffungskosten wie Beiträge als Sonderposten zu passivieren (7.682 T€).

2.4 Sonderposten für Gebührenaussgleich

01.01.2010

€

0,00

Der Abwasserverband strebt im Rahmen seiner Gebührenkalkulation eine Deckung der Abwasserbeseitigungskosten an. Trotz sorgfältiger Planung ergibt die Nachkalku-

lation i.d.R. Abweichungen in Form von Gebührenüber- oder –unterdeckungen. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG SH sollen Gebührenunterdeckungen in einem Zeitraum von drei Jahren nachgeholt werden. Gebührenüberdeckungen sind in einem Zeitraum von drei Jahren nach Feststellung des Ergebnisses an den Gebührenzahler zurückzuzahlen.

Während die Möglichkeit der Nachholung in Anlehnung an die handelsrechtlichen Vorschriften aufgrund des Realisationsprinzips keinen Ansatz eines Aktivpostens erlaubt, liegt im Fall der Gebührenüberdeckung in jedem Fall eine Rückzahlungsverpflichtung vor, die aufgrund der Unsicherheit über Zeitpunkt, Höhe und Adressat als Rückstellung zu bilanzieren ist. Diesem Grundsatz folgt auch das Gemeindehaushaltsrecht, wonach gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen von kostenrechnenden Einrichtungen als Sonderposten für den Gebührenausschlag ausgewiesen werden müssen; der beabsichtigte Ausgleich nachholbarer Kostenunterdeckungen ist im Anhang anzugeben.

Wir haben die sich jährlich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ergebenden Gebührenüber- oder -unterschüsse ermittelt. Gemäß **Anlage 3**, Spalte 14 hat sich über den Gesamtzeitraum von 1980 bis 2009 eine kumulierte Unterdeckung von 10.665 T€ ergeben. Die Nachkalkulation zeigt weiter, dass die in der Vergangenheit auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten kalkulierten Abschreibungen in Höhe von 10.802 T€ bis auf 612 T€ nicht erwirtschaftet werden konnten. Von den Unterdeckungen im Gesamtkalkulationszeitraum (10.665 T€) entfallen weitere 475 T€ auf nicht erwirtschaftete nominelle Abschreibungen.

Für künftige Kalkulationen gebührenrelevant sind jedoch nur die letzten beiden Kalkulationszeiträume. Diese Zeiträume (2007 bis 2008 und 2009) enden mit einer kumulierten Unterdeckung von 1.291 T€. Eine Nachholung dieser Unterdeckungen ist nicht beabsichtigt. Daher besteht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik keine Angabepflicht im Anhang.

Aufgrund der hohen Unterdeckungen ist in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 keine Rückzahlungsverpflichtung anzusetzen.

01.01.2010**€****2.7 Sonstige Sonderposten****612.530,98**

Ausgewiesen werden die seit Geltung des KAG SH erwirtschafteten Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert, soweit diese die nominellen Abschreibungen übersteigen. Abgabenrechtlich sind bei der Berechnung des zu verzinsenden Kapitals neben den Beiträgen und Zuschüssen nicht allein die Wertverluste von den historischen Anschaffungswerten, sondern auch die erwirtschafteten Mehr-Abschreibungen von den Wiederbeschaffungszeitwerten abzusetzen. Während sich die nominellen Abschreibungen in den verminderten Restbuchwerten des Anlagevermögens niederschlagen, können die erwirtschafteten Mehrabschreibungen bilanziell nur als Sonderposten auf der Passivseite dargestellt werden.

Zur Beurteilung, ob kalkulatorische Mehrabschreibungen tatsächlich erwirtschaftet sind, haben wir für die Zeit ab 1980 die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in eine Betriebsabrechnung überführt (vgl. **Anlage 3**). Hierbei galt es insbesondere, die kalkulatorischen Ansätze der Haushaltsrechnung durch die tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Zusätzlich war eine Periodenabgrenzung vorzunehmen, da die in der Eröffnungsbilanz angesetzten kurzfristigen Verbindlichkeiten sich nicht mehr aufwandswirksam auswirken bzw. im Fall der Forderungen nicht mehr ertragswirksam auswirken werden.

Die Betriebsabrechnung bildet die Grundlage für eine Nachkalkulation, die für Dreijahreszeiträume Gebührenüberdeckungen (kalkulatorische Mehr-Abschreibungen voll erwirtschaftet) oder Gebührenunterdeckungen (kalkulatorische Mehr-Abschreibungen nur teilweise oder gar nicht erwirtschaftet) ausweist. Diese Betriebsabrechnung haben wir jährlich bis auf den 31. Dezember 2009 fortgeschrieben.

Bei der Ermittlung des Sonderpostens (aus kalkulatorischen Einnahmen) haben wir berücksichtigt, dass das KAG SH einen dreijährigen Kalkulations- und Ausgleichszeitraum vorsieht (§ 6 Abs. 2). Das Kalkulationsschema berücksichtigt, dass jährlich zunächst die Betriebs- und Unterhaltungskosten, die Zinsen und die nominellen Abschreibungen zu decken sind. Erst darüber hinausgehende Überschüsse stellen erwirtschaftete Mehr-Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert dar.

Unsere Berechnung ergibt, dass unter Zugrundelegung tatsächlicher Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung) die Einnahmen aus Gebühren nur im Kalkulationszeitraum 1983 bis 1985 so hoch waren, dass über die nominellen Abschreibungen hinaus Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert in der ausgewiesenen Höhe erwirtschaftet wurden.

In allen anderen Kalkulationsperioden waren die Gebührenunterdeckungen so hoch, dass kalkulatorische Mehr-Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert nicht erwirtschaftet wurden. Für den Zeitraum 1973 bis 1979, für den keine Jahresrechnungen mehr vorliegen und somit keine Nachkalkulationen mehr möglich sind, haben wir unterstellt, dass ebenfalls keine Mehr-Abschreibungen erwirtschaftet wurden. Der in den Gebührenkalkulationen der Vergangenheit erklärtermaßen zum Ausdruck kommende Wille einer realen Substanzerhaltung ist bis auf einen erwirtschafteten Betrag von 613 T€ nicht erreicht worden.

Da erwirtschaftete Mehr-Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert nach dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 29.10.1991 – 2 L 144/91 – als (zinsfreies) Abzugskapital zu behandeln sind, liegt hier eine Verpflichtung des Einrichtungsträgers vor, die zum Ansatz eines Sonderpostens führt.

5.3. Rückstellungen

	01.01.2010
	€
3.2 Altersteilzeitrückstellungen	<u>34.574,04</u>

Altersteilzeitrückstellungen wurden gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik für einen Angestellten gebildet.

5.4. Verbindlichkeiten

	01.01.2010
	€
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>332.301,07</u>

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Rechnungen, die das Vorjahr betreffen, aber erst nach dem Bilanzstichtag beglichen wurden.

den. Einen Einzelnachweis der Verbindlichkeiten enthält **Anlage 9**.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

01.01.2010

€

78.963,21

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Vorauszahlungen auf Anschlussbeiträge (71.500 €), eine Überzahlung aus Durchleitungsentgelt 2009 (558,33 €), eine einbehaltene Sicherheit (176,88 €) sowie negative Kassenreste (6.728 €). Einen Einzelnachweis der Verbindlichkeiten enthält **Anlage 9**.

6. ERMITTLUNG DES EIGENKAPITALS

Die Gegenüberstellung aller Aktivposten und Passivposten ergibt einen Überschuss der Passivposten von 92.172,86 €; er wurde unter Aktivposten 3 als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen (vgl. Abschnitt 4.3.4).

**7. BESCHEINIGUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE
ERSTELLUNG MIT UMFASSENDEN BEURTEILUNGEN**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Erstellungsarbeiten erteilen wir für die nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO-Doppik) erstellte Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden“ zum 1. Januar 2010 in der diesem Bericht als Anlage 1 beigelegten Fassung folgende Bescheinigung:

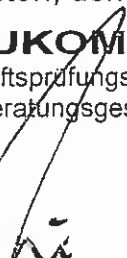
Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden“ zum 01.01.2010 auf der Grundlage des von uns erstellten Anlagennachweises und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und sonstigen Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte erstellt sowie die Ordnungsmäßigkeit derjenigen Belege, Bücher und Bestandsnachweise beurteilt, die uns vorgelegt wurden und an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben. Gleichwohl liegen die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO-Doppik) in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Abwasserverbandes.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S7) vorgenommen. Diese umfasst die Tätigkeiten, die notwendig sind, um auf Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Periodenabgrenzung die gemäß § 54 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Bilanz zu erstellen. Zur Würdigung der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Beurteilungen so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei unserer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind die uns vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß.

Bendestorf, den 31. Januar 2011

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Höppner
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden zum 01.01.2010

Aktivseite		€		€	€
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Allgemeine Rücklage	1.090.743,79	0,00
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage		12.600.701,72
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ergebnissrücklage		0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst- Geschäfts- und Betriebsgebäude		7.728,94			
1.2.3 Infrastrukturvermögen			2. Sonderposten		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		40.615,23	2.3 für Beiträge		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		22.369.933,56	2.3.1 aufzulösende Beiträge		0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen und Plätzen		13.663,57	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	16.255.495,63	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		4.372,29	2.4 für Gebührenaussgleich		0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		115.104,43			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.807,89			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		<u>50.589,28</u>	2.7 Sonstige Sonderposten	612.530,98	16.868.026,61
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte				55.775,08	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			3. Rückstellungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3.2 Altersteilzeitrückstellungen		34.574,04
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		176.252,17	3.9 Sonstige andere Rückstellungen		<u>0,00</u>
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		4.788,00			34.574,04
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		280.542,46	4. Verbindlichkeiten		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen		0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		332.301,07
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>9.823,73</u>	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		78.963,21
2.4 Liquide Mittel					
3. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					
				471.406,36	
				5.600.653,37	
				92.172,86	
				<u>29.914.566,65</u>	<u>29.914.566,65</u>

ANHANG
zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010
des Zweckverbandes „Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geest-
randgemeinden“

1. Vorbemerkungen

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2009 wurde für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Abwasserverbandes für das Haushaltsjahr 2010 erstmalig die doppelte Buchführung eingeführt. Der Verband hat demnach gemäß § 54 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung (GO) und der GemHVO-Doppik enthaltenen Regelungen aufzustellen.

2. Gliederungsgrundsätze

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik gegliedert. Posten der Bilanz, die keinen Betrag aufweisen, wurden gemäß § 48 Abs. 3 Satz 3 GemHVO-Doppik nur aufgeführt, soweit dies sinnvoll erschien. Das Gliederungsschema wurde gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik um die Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ erweitert.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen sind in Übereinstimmung mit den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) vom 16. August 2007 i.V.m. § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik gemäß den abgabenrechtlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig (KAG SH) nach der mutmaßlichen technischen Nutzungsdauer bemessen. Die bisherigen Abschreibungsätze werden fortgeführt.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel werden zu Nominalwerten bilanziert.

Die Sonderrücklage enthält die vom Abwasserverband zur anteiligen Finanzierung der Investitionen für die Schmutzwasserbeseitigung vereinnahmten öffentlichen Zuschüsse. Eine Genehmigung des Zuwendungsgebers zur ertragswirksamen Auflösung der Zuschüsse liegt in keinem Fall vor. Der Wertansatz erfolgt mit den Nominalwerten.

Der Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge umfasst nach der Beitragssatzung erhobene Kanalanschlussbeiträge sowie den Gegenwert unentgeltlich übernommener Anlagen. Der Ausweis erfolgt in Einklang mit der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 6 Abs. 2 KAG SH.

Der Sonstige Sonderposten weist die seit Geltung des KAG SH erwirtschafteten Mehr-Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert aus.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

4. Sonstiges

Dem Anhang sind gemäß § 51 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigelegt:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie eine Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die vom Abwasserverband getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände sind dem Anhang nicht beigelegt, da hierin keine Angaben zu machen sind (Fehlanzeige).

Die Gebührennachkalkulationen der letzten drei Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz haben Gebührenunterdeckungen ergeben; eine Nachholung ist nicht geplant.

Der Abwasserverband hat lt. Stellenplan derzeit 5 Beschäftigte für den technischen Bereich. Die Geschäftsführung wird lt. Verbandssatzung von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg wahrgenommen.

Wentorf bei Hamburg, den 16. Dezember 2010

Heidelberg
Verbandsvorsteher

Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden

Anlagevermögen						Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
						Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangehenden Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
						EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1						2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Immaterielle Vermögensgegenstände					2.737.390,12	0,00	0,00	0,00	2.737.390,12	1.646.646,33	0,00	0,00	1.646.646,33	1.090.743,79	1.090.743,79	0,00	39,85
2	Sachanlagen					38.527.183,20	0,00	0,00	0,00	38.527.183,20	15.923.368,01	0,00	0,00	15.923.368,01	22.603.815,19	22.603.815,19	0,00	41,33
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					51.504,68	0,00	0,00	0,00	51.504,68	43.775,74	0,00	0,00	43.775,74	7.728,94	7.728,94	0,00	84,99
2.2.2																		
2.2.4	Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude					51.504,68	0,00	0,00	0,00	51.504,68	43.775,74	0,00	0,00	43.775,74	7.728,94	7.728,94	0,00	84,99
2.2.4.2	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0342)					51.504,68	0,00	0,00	0,00	51.504,68	43.775,74	0,00	0,00	43.775,74	7.728,94	7.728,94	0,00	84,99
2.3	Infrastrukturvermögen					37.568.178,40	0,03	0,00	0,00	37.568.178,40	15.139.593,75	0,00	0,00	15.139.593,75	22.428.584,65	22.428.584,65	0,00	40,30
2.3.1	Grund und Boden des					40.615,23	0,00	0,00	0,00	40.615,23	0,00	0,00	0,00	0,00	40.615,23	40.615,23	0,00	0,00
2.3.4	Infrastrukturvermögens (041)					37.468.302,30	0,00	0,00	0,00	37.468.302,30	15.098.368,74	0,00	0,00	15.098.368,74	22.369.933,56	22.369.933,56	0,00	40,30
2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbesorgungsanlagen (044)																	
2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen (045)					49.138,48	0,00	0,00	0,00	49.138,48	35.474,91	0,00	0,00	35.474,91	13.663,57	13.663,57	0,00	72,19
2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (046)					10.122,39	0,00	0,00	0,00	10.122,39	5.750,10	0,00	0,00	5.750,10	4.372,29	4.372,29	0,00	56,81
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (07)					837.965,90	0,00	0,00	0,00	837.965,90	722.861,47	0,00	0,00	722.861,47	115.104,43	115.104,43	0,00	86,26
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung (08)					18.944,94	0,00	0,00	0,00	18.944,94	17.137,05	0,00	0,00	17.137,05	1.807,89	1.807,89	0,00	90,46
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (09)					50.589,28	0,00	0,00	0,00	50.589,28	0,00	0,00	0,00	0,00	50.589,28	50.589,28	0,00	0,00

9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden

Anlage
zu § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik
zur Eröffnungsbilanz

Forderungsspiegel

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ²	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	176.252,17 €	176.252,17 €	0,00 €	0,00 €	
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.788,00 €	4.788,00 €	0,00 €	0,00 €	
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	280.542,46 €	280.542,46 €	0,00 €	0,00 €	
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	9.823,73 €	9.823,73 €	0,00 €	0,00 €	
	Summe	471.406,36 €	471.406,36 €	0,00 €	0,00 €	

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden

Anlage
zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik
zur Eröffnungsbilanz

Verbindlichkeitspiegel

1 ²	Art der Verbindlichkeit ¹	Gesamtbetrag in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
2	3	4	5	6	8	
30	4.1 Anleihen					
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen					
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich					
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt					
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten					
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	332.301,07 €	332.301,07 €	0,00 €	0,00 €	
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
37	4.7 Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis					
38	4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	78.963,21 €	78.963,21 €	0,00 €	0,00 €	
	Summe	411.264,28 €	411.264,28 €	0,00 €	0,00 €	
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.					
	Schulden der Sondervermögen ³ mit Sonderrechnung					
	- aus Krediten					
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

³ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z. B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden

Gebührenerkalkulation und Ermittlung der Passivposten für den Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden														
Jahr	Grunddaten													
	kalkulatorische Abschreibungen				Ermittlung Über- oder Unterdeckung vor Abschreibung				Ermittlung der erwirtschafteten Abschreibungen und Gebührenüberdeckungen				Rücklage kalkulatorische Einnahmen	
	indiziert	nominal	rechnerische Differenz	Erlöse lt. Betriebsabz.	Kosten ohne Abschreibungen lt. Betriebsabz.	Unter-schuss	Überschuss	gesamt	davon erwirtschaftet	davon nicht erwirtschaftet	Nachholung aus Vorjahren	Gebühren-überschüsse/-unterdeckungen		
(1)	€ (2)	€ (3)	€ (4)	€ (5)	€ (6)	€ (7)	€ (8)	€ (9)	€ (10)	€ (11)	€ (12)	€ (13)	€ (14)	
1970	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1971	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1972	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1973	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1974	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1975	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1976	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1977	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1978	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1979	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1980	507.331,81	330.788,92	176.542,89	921.774,58	823.698,70	0,00	98.075,87	330.788,92	772.499,61	313.789,57	0,00	0,00	-880.738,41	
1981	563.702,24	366.948,31	196.753,93	1.250.423,63	1.061.035,74	0,00	189.387,88	366.948,31	388.551,95	408.350,58	0,00	0,00	328.259,10	
1982	582.203,97	388.551,95	193.652,02	1.619.651,31	1.134.615,46	0,00	485.035,85	388.551,95	1.314.345,55	0,00	0,00	0,00	0,00	
1983	603.679,74	408.350,58	195.329,16	1.845.011,81	1.165.135,72	0,00	679.875,89	408.350,58	1.511.192,76	0,00	0,00	0,00	0,00	
1984	641.113,82	436.002,41	205.111,41	2.077.586,38	1.242.922,98	0,00	834.663,40	436.002,41	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1985	682.082,97	469.992,56	212.090,41	2.081.320,36	1.340.724,01	0,00	740.596,35	469.992,56	1.632.690,50	19.168,87	0,00	0,00	-1.311.769,75	
1986	716.565,72	490.815,65	225.750,07	1.984.377,36	1.459.725,69	0,00	524.651,67	490.815,65	1.511.192,76	0,00	47.169,87	0,00	-667.813,77	
1987	741.453,71	503.379,03	238.074,68	2.282.127,62	1.607.498,84	0,00	674.628,78	503.379,03	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1988	768.156,97	516.998,08	251.158,89	2.288.521,01	1.929.438,82	0,00	359.082,18	516.998,08	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1989	794.711,52	521.024,70	273.686,82	2.235.370,00	2.024.217,46	0,00	211.152,54	521.024,70	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1990	843.424,82	526.533,50	316.891,32	2.455.067,96	1.819.287,48	0,00	635.780,48	526.533,50	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1991	897.986,96	529.796,51	368.190,45	2.505.366,84	2.020.273,62	0,00	485.093,23	529.796,51	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1992	952.907,36	542.786,15	410.121,21	2.583.469,10	2.200.189,77	0,00	383.279,32	542.786,15	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1993	992.325,51	553.553,57	438.771,94	3.216.644,49	2.387.421,44	0,00	829.223,05	553.553,57	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1994	999.227,38	555.519,64	443.707,74	3.150.012,75	2.729.824,63	0,00	420.188,12	555.519,64	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1995	1.037.836,95	572.057,79	465.779,16	3.538.206,16	3.269.962,52	0,00	268.243,63	572.057,79	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1996	1.056.935,28	600.108,14	456.827,14	3.512.806,02	2.710.778,01	0,00	802.028,01	600.108,14	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1997	1.060.186,28	616.503,30	443.682,98	3.356.102,59	2.466.449,10	0,00	889.653,49	616.503,30	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1998	1.050.837,27	624.474,44	426.362,83	3.220.584,50	2.535.544,74	0,00	685.039,85	624.474,44	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
1999	1.072.906,78	650.826,85	422.079,93	3.018.844,50	2.609.093,37	0,00	409.751,14	650.826,85	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2000	1.108.675,98	681.676,98	426.999,00	3.391.186,86	2.760.972,22	0,00	630.214,64	681.676,98	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2001	1.111.931,99	686.327,84	425.604,15	3.406.375,41	2.736.137,38	0,00	670.238,03	686.327,84	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2002	1.112.764,92	689.194,60	423.570,32	3.287.129,25	2.780.811,09	0,00	506.318,16	689.194,60	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2003	1.114.322,50	697.767,37	416.555,13	3.455.179,94	3.083.262,64	0,00	371.917,30	697.767,37	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2004	1.125.484,98	707.275,52	418.209,46	3.703.330,44	2.649.822,68	0,00	1.053.507,76	707.275,52	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2005	1.127.471,31	710.360,08	417.111,23	3.231.178,70	2.472.000,34	0,00	759.178,36	710.360,08	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2006	1.133.430,63	696.496,53	436.934,10	3.099.598,20	2.670.862,90	0,00	428.735,30	696.496,53	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2007	1.182.275,87	707.900,88	474.374,99	3.409.536,67	2.827.813,99	0,00	581.722,68	707.900,88	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2008	1.207.387,85	705.928,77	501.459,08	3.492.769,15	2.837.941,79	0,00	654.827,36	705.928,77	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
2009	1.199.242,31	698.584,61	500.677,70	3.668.331,28	2.806.481,67	0,00	861.849,61	698.584,61	1.332.026,25	245.328,46	0,00	0,00	-1.204.097,05	
Summe	27.988.585,40	17.186.505,28	10.802.080,12	83.287.884,73	65.963.944,80	0,00	17.323.939,93	17.186.505,28	15.851.429,40	1.335.075,87	859.979,54	612.530,98	-10.664.625,46	

**9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden**

**Abstimmung der Ausgaben im Haushalt des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und
Geestrandgemeinden, Wentorf, mit den Zugängen der Anlagenrechnung**

	Euro	Euro
Ausgaben Vermögenshaushalt bis 2009		
70er Bereich	18.852.930,72	
Ausgaben vor 1973 (960-961)	3.921.099,04	
HH-Stelle unbekannt (1973 -1979)	11.253.742,54	
Ausgaben lt. kaufm. Buchführung	73.895,97	
Sicherheitsleistung	2.249,68	
Anlagen im Bau	50.589,28	34.154.507,23
Ausgaben in anderen Haushaltsabschnitten		
Vermögenshaushalt		
63er Bereich	62.173,09	
Verwahrkonto	2.361,18	64.534,28
Verwaltungshaushalt		
div. Haushaltsstellen	6.111,79	
Ausgaben lt. kaufm. Buchführung	110,32	6.222,11
Hinzurechnungen		
Regiekosten	841.292,09	
Grunderwerb	10.697,00	
Nachaktivierung Restbuchwerte bei Inlinersanierung	16.339,00	
Festwerte Anlagevermögen	5.200,00	
Unentgeltlich übernommene Anlagen (Rechnungsbelege)	5.893.819,24	6.767.347,33
Bewertungen (Saldo)		90.964,07
Übernahmen von Erschließungsträgern ohne Baurechnungen	1.700.533,05	
Haltungen	26.980,58	
Druckrohrleitung	370.995,29	
Schächte	504,55	2.099.013,48
Hausanschlüsse		
Inventuraufnahme Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.861,24	42.861,24
Bewertung mit Schätzpreisen		
Korrekturen		
Aufwandskorrektur	-141.054,14	
Hausanschlussschächte	-68.127,54	
Straßenentwässerung	-3.926,85	
Zuschuss für Nachrüstung oder Anschluss von Kleinkläranlagen	-10.822,27	
Korrektur Rückzahlung Verbandsumlage	-518.025,60	
bereits erfasste Ausgaben aus 2010	-43.283,18	
Rundungskorrektur	-0,15	-785.239,73
		42.440.210,01
		Euro
Zugänge lt. Anlagenrechnung bis 2009		
1. Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten		2.739.377,78
2. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		270.923,24
3. Grundstücke ohne Bauten		22.713,89
4. Abwassersammlungsanlagen		24.832.676,45
a) Haltungen - Schmutzwasser		1.400.414,97
b) Druckrohrleitung - Schmutzwasser		4.919.079,11
c) Schächte - Schmutzwasser		4.571.646,40
d) Hausanschlüsse - Schmutzwasser		83.648,73
e) Anlagen baulich - Übrige		216.850,49
f) Anlagen maschinell - Übrige		12.965,22
g) Anlagen Elektrotechnik - Übrige		1.142.157,64
h) Anlagen baulich - SW-Pumpwerke		807.366,88
i) Anlagen maschinell - SW-Pumpwerke		529.684,37
j) Anlagen Elektrotechnik - SW-Pumpwerke		211.113,05
k) Verbindende Rohrleitungen - SW-Pumpwerke		629.002,52
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung		50.589,28
6. Anlagen im Bau		42.440.210,01

9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden

Aufstellung der öffentlichen Zuschüsse				
Jahr	Zuschüsse Bund und Land	Zuweisung Förderungsfonds	Sonstige Zuweisungen €	Summe €
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1960	0,00	0,00	0,00	0,00
1961	0,00	0,00	0,00	0,00
1962	134.469,76	0,00	0,00	134.469,76
1963	76.693,78	9.612,29	0,00	86.306,07
1964	0,00	8.691,96	0,00	8.691,96
1965	51.129,19	51.129,19	0,00	102.258,38
1966	144.695,60	255.645,94	0,00	400.341,54
1967	242.863,64	102.258,38	0,00	345.122,02
1968	127.822,97	127.822,97	0,00	255.645,94
1969	281.210,53	127.822,97	0,00	409.033,50
1970	102.258,38	0,00	0,00	102.258,38
1971	102.258,38	189.178,00	0,00	291.436,37
1972	392.491,68	166.169,86	0,00	558.661,54
1973	400.341,54	204.516,75	0,00	604.858,30
1974	1.358.450,89	0,00	0,00	1.358.450,89
1975	731.193,41	370.175,32	0,00	1.101.368,73
1976	812.954,09	332.339,72	0,00	1.145.293,81
1977	54.708,23	127.822,97	0,00	182.531,20
1978	705.768,40	199.403,83	0,00	905.172,23
1979	639.114,85	0,00	22.744,82	661.859,67
1980	558.842,03	0,00	0,00	558.842,03
1981	102.258,38	0,00	0,00	102.258,38
1982	511.291,88	0,00	77.200,01	588.491,89
1983	715.808,63	562.421,07	0,00	1.278.229,70
1984	0,00	0,00	0,00	0,00
1985	0,00	0,00	0,00	0,00
1986	270.013,24	204.516,75	0,00	474.529,99
1987	0,00	0,00	0,00	0,00
1988	0,00	0,00	0,00	0,00
1989	51.129,19	269.962,11	0,00	321.091,30
1990	204.516,75	51.129,19	0,00	255.645,94
1991	51.129,19	51.129,19	0,00	102.258,38
1992	0,00	0,00	0,00	0,00
1993	0,00	0,00	0,00	0,00
1994	0,00	184.065,08	0,00	184.065,08
1995	0,00	0,00	0,00	0,00
1996	0,00	56.242,11	0,00	56.242,11
1997	0,00	0,00	0,00	0,00
1998	0,00	0,00	0,00	0,00
1999	0,00	0,00	0,00	0,00
2000	0,00	0,00	0,00	0,00
2001	0,00	0,00	0,00	0,00
2002	0,00	0,00	25.286,63	25.286,63
2003	0,00	0,00	0,00	0,00
2004	0,00	0,00	0,00	0,00
2005	0,00	0,00	0,00	0,00
2006	0,00	0,00	0,00	0,00
2007	0,00	0,00	0,00	0,00
2008	0,00	0,00	0,00	0,00
2009	0,00	0,00	0,00	0,00
	8.823.414,61	3.652.055,65	125.231,46	12.600.701,72

9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden

Aufstellung der Beiträge

Jahr	Anschluss- beiträge	Kosten- erstattungen	Summe	Auflösung p.a.	Restwert 31.12.
	€	€	€	€	€
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1970	204.516,75	35.790,43	240.307,18	0,00	240.307,18
1971	102.258,38	46.016,27	148.274,65	0,00	388.581,83
1972	0,00	38.142,37	38.142,37	0,00	426.724,20
1973	61.355,03	73.498,21	134.853,23	0,00	561.577,44
1974	0,00	20.451,68	20.451,68	0,00	582.029,11
1975	255.645,94	98.168,04	353.813,98	0,00	935.843,09
1976	416.291,83		416.291,83	0,00	1.352.134,93
1977	416.291,83		416.291,83	0,00	1.768.426,76
1978	416.291,83		416.291,83	0,00	2.184.718,59
1979	416.291,83		416.291,83	0,00	2.601.010,43
1980	467.803,64	14.631,10	482.434,74	0,00	3.083.445,17
1981	740.913,58	18.213,25	759.126,83	0,00	3.842.571,99
1982	435.962,12	9.149,29	445.111,41	11.127,79	4.276.555,62
1983	734.172,35	14.296,27	748.468,62	29.839,50	4.995.184,74
1984	616.004,42	7.189,98	623.194,40	45.419,36	5.572.959,78
1985	242.748,55	17.391,32	260.139,87	51.922,86	5.781.176,79
1986	202.677,68	9.318,84	211.996,52	57.222,77	5.935.950,54
1987	204.835,05	13.587,87	218.422,92	62.683,34	6.091.690,11
1988	221.685,87	27.517,51	249.203,38	68.913,43	6.271.980,06
1989	173.150,03	10.355,50	183.505,52	73.501,07	6.381.984,52
1990	145.110,58	8.286,64	153.397,22	77.336,00	6.458.045,74
1991	153.387,79	48.960,33	202.348,12	82.394,70	6.577.999,16
1992	61.279,83	39.166,08	100.445,91	84.905,85	6.593.539,23
1993	159.483,19	29.348,62	188.831,81	89.626,64	6.692.744,40
1994	56.417,98	64.869,67	121.287,65	92.658,83	6.721.373,21
1995	112.100,47	56.179,02	168.279,49	96.865,82	6.792.786,88
1996	293.186,69	71.207,35	364.394,04	105.975,67	7.051.205,25
1997	96.305,33	54.967,05	151.272,38		7.202.477,63
1998	48.205,12	38.490,28	86.695,40		7.289.173,04
1999	25.195,30	59.742,30	84.937,60		7.374.110,63
2000	24.477,55	41.311,79	65.789,34		7.439.899,97
2001	32.675,54	76.964,00	109.639,54		7.549.539,51
2002	58.273,25	36.643,08	94.916,33		7.644.455,84
2003	8.258,29	88.244,05	96.502,34		7.740.958,18
2004	7.438,91	87.408,19	94.847,10		7.835.805,28
2005	11.598,30	66.079,50	77.677,80		7.913.483,08
2006	242.455,46	44.513,18	286.968,64		8.200.451,72
2007	160.894,39	42.386,15	203.280,54		8.403.732,26
2008	13.429,72	41.331,07	54.760,79		8.458.493,05
2009	112.314,62	2.615,57	114.930,19		8.573.423,24
	8.151.385,01	1.452.431,86	9.603.816,86	1.030.393,62	8.573.423,24

9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden

Aufstellung der unentgeltlich übernommenen Anlagen

Jahr	Zugang jährlich	kumuliert
(1)	€ (2)	(3)
1967	4.293,45	4.293,45
1968	8.094,01	12.387,46
1969	86.510,15	98.897,61
1970	13.650,67	112.548,29
1971	0,00	112.548,29
1972	41.303,03	153.851,32
1973	273.022,10	426.873,42
1974	0,00	426.873,42
1975	1.757,82	428.631,24
1976	9.785,63	438.416,86
1977	84.358,57	522.775,44
1978	269.180,19	791.955,62
1979	849.930,34	1.641.885,96
1980	233.814,98	1.875.700,94
1981	42.218,66	1.917.919,60
1982	40.594,43	1.958.514,03
1983	59.922,92	2.018.436,95
1984	31.808,39	2.050.245,33
1985	65.710,78	2.115.956,12
1986	172.049,22	2.288.005,34
1987	180.665,89	2.468.671,22
1988	0,00	2.468.671,22
1989	199.613,56	2.668.284,78
1990	0,00	2.668.284,78
1991	0,00	2.668.284,78
1992	0,00	2.668.284,78
1993	172.300,49	2.840.585,28
1994	0,00	2.840.585,28
1995	122.405,22	2.962.990,49
1996	582.635,19	3.545.625,69
1997	144.676,59	3.690.302,28
1998	187.741,24	3.878.043,52
1999	1.246.300,02	5.124.343,53
2000	1.013.661,63	6.138.005,16
2001	63.413,52	6.201.418,68
2002	13.225,17	6.214.643,84
2003	758.663,33	6.973.307,17
2004	0,00	6.973.307,17
2005	0,00	6.973.307,17
2006	404.646,67	7.377.953,85
2007	72.582,91	7.450.536,76
2008	0,00	7.450.536,76
2009	231.535,63	7.682.072,39

**9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden**
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände per 01.01.2010

HHSt.		€	€
7000.350000	KER Einmalige Anschlussbeiträge		1.323,81
7001.350000	KER Einmalige Anschlussbeiträge		110.826,26
7000.100000	KER Verwaltungsgebühren		1.413,55
7000.100000	KAR abzgl. Kassenausgabereste (Überzahlungen)		-3,07
7000.110000	KER Benutzungsentgelte		96.064,56
7000.110000	KER abzgl. Abschlag GWB GmbH		-42.500,00
7000.110000	KAR abzgl. Kassenausgabereste (Überzahlungen)		-6.724,93
7000.110100	KER Gebühr für Abwälzung Abw.-abg.		108,00
7000.110200	KER Gebühr für Klärschlammabfuhr		298,60
7000.260000	KER Ersatzvornahmen		2.500,00
Doppik	Endabrechnung Durchleitung Dassendorf 2009		6.217,39
			<u>169.524,17</u>
	Brutto-Ausweis Überzahlungen		6.728,00
	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		<u>176.252,17</u>
7000.261000	KER Säumniszuschläge/Mahngebühren		4.788,00
	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen		<u>4.788,00</u>
	HWW-Abschlag Dezember 2009		156.978,04
	Nachforderungen ex HWW-Abrg 2009		24.891,64
	Nachforderungen ex GWB-Abrg 2009		90.797,76
	Nachforderungen interne Abrg des Verbandes für 2009		7.875,02
	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		<u>280.542,46</u>
9100.202000	KER Zinsen Gemeinde/Gemeindeverbände	140,38	
9100.205100	KER Zinsen Giro- und Kontokorrentverkehr	<u>3.150,91</u>	3.291,29
	GWB - Erstattung Wasser PW Horster Weg		13,19
	HWW - Erstattung Wassergeld Spülung PW Betriebshof Wentorf		1,57
	GWB - Wasser PW Neuer Weg 77a		-8,58
	KSA - Erstattung Rep.-kosten Kfz		1.401,36
	ewerk - Strom 2009 Birkenweg 24		39,85
	ewerk - Strom 2009 Brookweg		27,77
	E.ON Hanse - Strom 1.7.09-31.12.09		2.491,54
	Holsteiner Wasser - Wasser 2009 Kiefernweg 50	4,68	
	Holsteiner Wasser - Wasser 2009 Am Museum 5, Friedrichsruh	76,21	
	Holsteiner Wasser - Wasser 2009 Perlbergweg	67,03	
	Holsteiner Wasser - Wasser 2009 Am Schlossteich 5, Friedrichsruh	76,40	
	Holsteiner Wasser - Wasser 2009 Schöningstedter Str	69,96	
	Holsteiner Wasser - Wasser 2009 Billeweg	92,40	
	Holsteiner Wasser - Wasser 2009 Birkenweg	<u>5,28</u>	391,96
	Gemeinde Wentorf - Abrg Datenverarbeitungskosten 2009		2.173,78
	Sonstige Vermögensgegenstände		<u>9.823,73</u>

**9273 Abwasserverband der Lauenburger
Bille und Geestrandgemeinden**
Verbindlichkeiten per 01.01.2010

	€	€
Reher & Ramsden - Wasserstoffperoxid	4.648,94	
Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg - Wassergeld Am Soll 1a	180,11	
Autohaus Günther - Rep Kfz	1.401,36	
Geestra-Bau - Erhaltungsarbeiten PW An der Bahn Escheburg	5.650,55	
Textilpflege Müller - Reinigung Okt 2009	136,22	
Sigusch - Inspektion und Reinigung Dez 2009	678,30	
Vollert - SR Rep.-arbeiten Höppnerallee	3.532,57	
Bergedorfer Buchdruckerei - Anzeige Veröff HH-Satzung	169,62	
Orlen - Kraftstoff Dez 2009	493,09	
ewerk - Strom 2009 Bergedorfer Weg 52	7,81	
ewerk - Strom 2009 Grübberweg	121,52	
ewerk - Strom 2009 Am Bugberg	28,04	
ewerk - Strom 2009 Ostlandstr	17,13	
ewerk - Strom 2009 Hamburger Landstr	43,05	
ewerk - Strom 2009 Südring	21,78	
HHW - Abrechnungen hoheitliche Beistandsleistungen Sammelgruben	1.840,70	
HHW - Abrechnungen hoheitliche Beistandsleistungen HKA	-57,00	
HSE - Abrechnung Reinigungsgebühren 2009	277.987,68	
Gemeinde Wentorf - Verwaltungskostenbeitrag 2009	16.801,93	313.703,40
Betriebsführungsentgelt HHW	2.656,08	
Betriebsführungsentgelt GWB	3.770,70	6.426,78

7000 530000 KAR anteilige Miete Betriebshof 12.170,89

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
332.301,07

Doppik	Gutschrift aus Endabrechnung Durchleitung Stadt Reinbek		558,33
Verwahrkonto	Anzahlungen auf Anschlussbeiträge		
	Bauherrengem. Rotdornweg	8.000,00	
	Plaza-Fech Katherine Lopez	5.000,00	
	Dirk Kage Bauunternehmen GmbH	7.500,00	
	Behme, Henning	7.000,00	
	Ahrens, Renate u. Jörg	6.500,00	
	Walz, Inna u. Alexander	5.000,00	
	Zeyn, Bettina u. Horst	6.000,00	
	Grüne, Monika u. Horst	6.000,00	
	Andresen, Sven	6.500,00	
	Glunz Immob.	7.500,00	
	Hölter, Sönke	6.500,00	71.500,00

111004 3791910 Einbehaltene Sicherheit 176,88

Brutto-Ausweis Überzahlung Forderungen 6.728,00

Sonstige Verbindlichkeiten
78.963,21

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

ABWASSERVERBAND
DER LAUENBURGER BILLE- UND GEESTRANDGEMEINDEN
DER VERBANDSVORSTEHER

Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz des
Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und
Geestrandgemeinden
zum 01. Januar 2010

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2011 wurde die Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes auf den 01.01.2010 geprüft.

Gem. § 95 n GO erstreckt sich diese Prüfung insbesondere auf

- das Inventar, die Inventurden
- Übergang von der Kameralistik auf die Doppik
- die Bewertung des Infrastrukturvermögens
- die Bewertung der Gebäude
- die Vollständigkeit und Bilanzierung der Sonderposten und der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
- die periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge
- die Angemessenheit der Rückstellungen
- die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
- die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Aufgrund der Vielschichtigkeit dieser Prüfung sprechen sich die Ausschussmitglieder nach der Klärung einiger grundsätzlicher Fragen dafür aus, für die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach dem Fragenkatalog des Innovationsringes entsprechend der Empfehlung der kommunalen Landesverbände zu verfahren.

Im Zuge der Prüfung wird dieser Fragenkatalog abgearbeitet, so dass alle Prüfschritte systematisch, koordiniert und zielorientiert vorgenommen werden. Dieser Katalog wird zur Dokumentation des Prüfverfahrens und der Ergebnisse diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Danach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass solche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt worden wären, sofern sie sich auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2010 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Die Eröffnungsbilanz vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage.

Wentorf bei Hamburg, den 08.11.2011

gez.

Rolf Birkner
Ausschussvorsitzender

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Fragenkatalog zur Bilanz		Frage be- arbeitet	
Inventar, Inventur bzw. Inventurvereinfachungsverfahren (§§ 37 u. 38 GemHVO-Doppik)			
Wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden zum Schluss des Haushaltsjahres durch Inventur ermittelt und in einem Inventarverzeichnis nachgewiesen?	Aufnahme aller Vermögensgegenstände zum 31.12.2009 erfolgt durch Inventur und Fortschreibung durch Zugangsmeldungen. Inventarverzeichnis liegt vor.	☒	
Wurde von Inventurvereinfachungsverfahren gemäß den Vorschriften des § 37 Abs. 2 u. 3 sowie § 38 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht und wird darüber im Anhang berichtet?	Grundsätzlich wurde kein Gebrauch von Inventurvereinfachungsverfahren gemacht; Ausnahme: einzelne Pumpwerke sofern keine Rechnungen über AHK mehr vorlagen.	☒	
Ist das aufgestellte Inventar aussagekräftig und im Einzelnen nachvollziehbar?	Aufstellung des Anlagevermögens liegt in Papier- und Dateiform vor.	☒	
Beachtung allgemeiner Bewertungsgrundsätze (§ 39 GemHVO-Doppik)			
Gebot der Bilanzidentität			
Stimmen die einzelnen Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres überein?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Gebot der Einzelbewertung (Verrechnungsverbot)			
Wurden die Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet?	Alle Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet. Schulden sind nicht vorhanden.	☒	
Gebot der Vorsicht			
Sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste des Abwasserverbandes in den ausgewiesenen Bilanzpositionen berücksichtigt?	Die Ausweisung aller Positionen erfolgte unter wirtschaftlicher Betrachtung und der gebotenen Vorsicht.	☒	
Gebot der Stetigkeit			
Wurden die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten bzw. erfolgte bei einer Abweichung eine Angabe im Anhang?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Gebot der Periodenabgrenzung (Stichtagsprinzip) [betrifft Ergebnisrechnung]			
Sind die im Haushaltsjahr entstandenen Aufwendungen und erzielten Erträge – unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen – im Jahresabschluss berücksichtigt?	In der Eröffnungsbilanz wurden die im Jahr 2010 erfolgten Auszahlungen, die dem Vorjahr in Aufwand und Ertrag zuzurechnen waren, als Verbindlichkeit bzw. Forderung ausgewiesen.	☒	

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote (40 GemHVO-Doppik)		
Erfolgt in der zu prüfenden Bilanz ein vollständiger Ausweis der Bilanzpositionen analog der Bilanzgliederung des § 48 Abs. 1 u. 2 GemHVO-Doppik?	Die Gliederung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (s. auch Anlage 2 Erstellungsbericht S. 1, Ziffer 2)	☒
Wurde das Verrechnungsverbot (d.h. keine Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite) eingehalten?	Es wurden keine Verrechnungen vorgenommen.	☒
Aktiva		
Anlagevermögen		
Dienen die ausgewiesenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch der dauernden Aufgabenerfüllung der Kommune?	Die ausgewiesenen Vermögensgegenstände dienen der dauernden Aufgabenerfüllung	☒
Wurde das Ausweisverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz beachtet?	Keine solchen Verm.G. vorhanden, Ausweisverbot würde sonst grundsätzlich Beachtung finden.	☒
Wurde das Vermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive der Hinzurechnungen und Kürzungen gemäß den Ermittlungsvorschriften des § 41 Abs. 2 - 5 GemHVO-Doppik bewertet?	Vermögen nach AHK unter Berücksichtigung von Nebenkosten, nachträglichen AHK, Minderungen und Abschreibungen bewertet.	☒
Werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Abschreibung) vermindert?	Lineare Abschreibung, s. auch Erstellungsbericht S. 9, Ziffer 4.2.2.2. und Anlage 2 Z. 2 Ab 2010 Abschreibung nach AfA-Tabelle Schleswig-Holstein, zur Bewertung bis Eröffnungsbilanz auf Grundlage bisheriger Abschreibungsdauern und Erfahrungswerten	☒
Sind Abweichungen von der linearen Abschreibungen (Abschreibung nach Maßgabe der Leistungsabgabe – Leistungsabschreibung und/oder außerplanmäßige Abschreibungen) im Anhang erläutert?	Lineare Abschreibung, s. auch Erstellungsbericht S. 9, Ziffer 4.2.2.2.	☒
Wurde sichergestellt, dass bei selbstständig nutzbaren und abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 € netto überschreiten, aber 1.000 € netto nicht übersteigen, der § 6 Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes entsprechend angewandt wurde?	Gem. § 38 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. § 6 Abs. 2 a EStG besteht für die Jahre 2008/2009 ein Wahlrecht Sammelposten einzurichten. Für den Abwasserverband werden die Sammelposten erst ab 01.01.2010 eingerichtet.	☒
Wird bei der Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen die vom Innenministerium im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde gelegt?	Für ab 2010 angeschaffte Gegenstände wird die AfA Tabelle Schleswig-Holstein angewendet.	☒

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Wurden die Restnutzungsdauern im Falle einer Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens zeitlich nach hinten angepasst?	Wertverändernde Restnutzungsdauern werden bei der Abschreibung berücksichtigt.	☒	
Umlaufvermögen			
Wurden im Umlaufvermögen nur Gegenstände ausgewiesen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung des Abwasserverbandes zu dienen (§ 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	Ja, z.B. insbesondere Material wie Ventile, E.-Motoren, Scheinwerfer etc. / s. auch Aufstellung des Anlagevermögens (Umlaufvermögen)	☒	
Wurden Bewertungsvereinfachungsverfahren bei Vorratsvermögen richtig angewendet (§ 42 GemHVO-Doppik)?	Es wurden keine Vereinfachungsverfahren angewendet (50 % Regelung)	☒	
Wurden die insbesondere im Bereich des Bauhofes u. der Beschaffungsstelle vorhandenen Vorräte vollständig erfasst und bewertet (§ 40 GemHVO-Doppik)?	Ja, / s. auch Aufstellung des Anlagevermögens (Umlaufvermögen)	☒	
Wurden alle von der Gemeinde geleisteten Anzahlungen bilanziert (§ 48 Abs. 1 Nr. 1.2.8 GemHVO-Doppik)?	Ja, siehe Anzahlungen im Bau	☒	
Wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und die privatrechtlichen Forderungen (z.B. Entgelte) lückenlos erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	Ja, s. Anlage 8 zum Erstellungsbericht	☒	
Erfolgte eine vorsichtige Bewertung der Forderungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik)?	Restwertberichtigungen wurden entsprechend haushaltsrechtlicher Vorschriften vorgenommen.	☒	
Wurden die liquiden Mittel (Bankbestände, Bargeld) lückenlos und richtig (Kontoauszüge zum Bilanzstichtag) erfasst (§ 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	Saldenbestätigungen lagen zur Einsichtnahme vor	☒	
Wurden alle von dem Abwasserverband gewährten Zuweisungen u. Zuschüsse für noch in der Zweckbindungsfrist befindliche Investitionen als aktive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt (§ 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Ist die jährliche Auflösung dieser ARAP auf der Grundlage der festgelegten Zweckbindungsfrist und bei fehlender Zweckbindungsfrist auf der Grundlage des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfolgt?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Wurden die Umlagen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen (z.B. bei Ämtern, Zweckverbänden u. Schulverbänden) wie Zuweisungen (siehe Nr. 6 u. 7) behandelt (§ 40 Abs. 8 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Passiva			
Eigenkapital			
Allgemeine Rücklage			
Wurde die Allgemeine Rücklage zutreffend berechnet? (§ 25 GemHVO-Doppik).	Entfällt, da Fehlbetrag	☐	
Sonderrücklage			
Wurden die Voraussetzungen für die Bildung einer Sonderrücklage gem. § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik eingehalten und ausreichend dokumentiert? - Sonderrücklage für erhaltene Zuwendungen - Stellplatzrücklage	Ja, s. Anlage 5 zum Erstellungsbericht	☒	
Wurden erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderrücklage erfasst, wenn deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik).	Aufgrund des Beschlusses der Versammlung sind Beiträge nicht aufzulösen. Zuwendungsgeber haben keine ertragswirksame Auflösung von Zusch./Zuweisungen im Bescheid ausgewiesen. Alle Unterlagen wurden dahingehend überprüft.	☒	
Ist bei zweckentsprechender Verwendung der Mittel eine Umbuchung in die Allgemeine Rücklage erfolgt? (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik).	entfällt	☐	
Ergebnisrücklage			
Wurde bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüberschüssen die Obergrenze des zulässigen Betrages nicht überschritten? (§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik).	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Lag bei Zuführungsbeträgen aus Jahresüberschüssen der Beschluss des Abwasserverbandes nach § 95 n Abs. 3 GO vor?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Vorgetragener Jahresfehlbetrag			
Wurde der Jahresfehlbetrag, soweit ein Ausgleich durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage nicht möglich ist, vorgetragen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Wurde beachtet, dass ein vorgetragener Jahresfehlbetrag nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden kann (§ 26 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
Stimmt der ausgewiesene Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit der Gesamtergebnisrechnung überein?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Wurden Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen (§ 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Wurde im Falle eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages ein Ausweis entsprechend der Vorschrift des § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik vorgenommen, d.h. das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und sich dadurch ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	
Sonderposten			
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	Es sind keine Zuschüsse oder Zuweisungen aufzulösen.		
Wurden erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert, wenn sie aufgelöst werden sollen (§ 40 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik)?	--	☐	
Hat die Bewilligungsbehörde bei Zuweisungen für Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, einer Auflösung des Sonderpostens entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge zugestimmt (§ 40 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik)?	--	☐	
Hat der Zuwendungsgeber bei Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen die ergebniswirksame Auflösung des Sonderpostens nicht ausgeschlossen? (§ 40 Abs. 5 Satz 3 und Erläuterungen zu § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik).	--	☐	
Ist sichergestellt, dass keine Zuwendungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen worden sind?	--	☐	
Wurden Sonderabschreibungen beim bezuschussten Vermögensgegenstand durchgeführt? (§ 43 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik).	--	☐	
Wurde beim Ausscheiden des betreffenden Vermögensgegenstandes die Auflösung des Sonderpostens vorgenommen? (§ 40 Abs. 5 Satz 3 GemHVO-Doppik).	--	☐	
Sonderposten für Beiträge			
Wurden erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten passiviert? (§ 40 Abs. 6 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Ja, siehe Anlage 6 und 7 zum Erstellungsbericht--	☒	
Wurden Beiträge, die der Abwasserverband für Einrichtungen, die sich i.d.R. zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, erhoben hat, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge aufgelöst? (§ 40 Abs. 6 Satz 2 GemHVO-Doppik).	Keine Auflösung von Beiträgen aufgrund Beschluss der Verbandsversammlung	☒	
Wurden ob andere Beiträge entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aufgelöst? (§ 40 Abs. 6 Satz 3 GemHVO-Doppik).	NEIN--	☒	
Sonderposten für Gebührenaussgleich			
Wurden alle maßgebenden kostenrechnenden Einrichtungen bei der Bewertung der Kostenüberdeckungen nach § 6 KAG berücksichtigt (§ 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐	

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Sonderposten für Treuhandvermögen und Dauergrabpflege	Entfällt, da nicht vorhanden	
Waren Sonderposten für Treuhandvermögen und Dauergrabpflege zu bilden? (§ 50 Abs. 2 GemHVO-Doppik).	--	☐
Rückstellungen		
Wurden nur Rückstellungen gebildet, die nach § 24 GemHVO-Doppik zugelassen sind? Dies sind: • Pensionsrückstellungen • Altersteilzeitrückstellung • Rückstellung für später entstehende Kosten • Altlastenrückstellung • Steuerrückstellung • Verfahrensrückstellung • Finanzausgleichsrückstellung • Instandhaltungsrückstellung • Sonstige Rückstellungen <u>Hinweis:</u> Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.	Es wurde eine Altersteilzeitrückstellung gebildet. Die Berechnungsunterlagen haben vorgelegen.	☒
Wurden die Rückstellungen nur in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist?	Ja	☒
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten		
Grundsätzliches zu den in der Bilanz ausgewiesenen Schulden		
Wurden die Schulden unter den vorgeschriebenen Bilanzpositionen (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik) ausgewiesen?	ja	☒
Wurden zum Schluss des Haushaltsjahres (auch) die Schulden genau verzeichnet und dabei der Wert der einzelnen Schulden ermittelt und im Inventar angegeben (gem. § 37 GemHVO-Doppik)?	ja	☒
Lagen Nachweise für die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge vor?	s. Anlage 9 zum Erstellungsbericht	☒
Erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Verbindlichkeiten mit a. dem Sachkonto b. der Saldenliste zum Stichtag c. der Schuldenübersicht d. den Personenkonten e. evtl. vorliegenden sonstigen Bestätigungen f. dem Inventar gem. § 37 GemHVO-Doppik.	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Sind die ausgewiesenen Schulden rechnerisch richtig ermittelt?	Keine Schulden vorhanden	☐
Sind die Nachweise für die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge (z.B. Saldenbestätigungen, Stichtagsauszüge, stichtagsbezogene Barwertberechnungen, Steuerberechnungen und -bescheide oder sonstige Belege) vorhanden?	Nachweise haben vorgelegen	☒

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Konnten evtl. bestehende Differenzen zwischen den ausgewiesenen Bilanzwerten und den Einzelnachweisen aufgeklärt werden?	Es bestehen keine zu klärenden Differenzen	☐
Sind Angaben zum Entstehungsgrund der Schulden, der Wirtschaftlichkeit der Konditionen bzw. der Besicherung für die ausgewiesenen Schulden vorhanden und nachvollziehbar?	entfällt	☐
Sind im geprüften Haushaltsjahr Änderungen hinsichtlich der vertraglichen Grundlagen der Schulden eingetreten?	entfällt	☐
Sind die Schulden gem. § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik vollständig ausgewiesen worden?	entfällt	☐
Wurden die ausgewiesenen Schulden zu ihrem Rückzahlungsbetrag gem. § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik angesetzt?	entfällt	☐
Wurde gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik dem Anhang ein Verbindlichkeitsspiegel beigelegt und die vorgesehene Gliederung nach Restlaufzeiten anhand der zugrunde liegenden Unterlagen überprüft, ist sie plausibel?	Verbindlichkeitenspiegel liegt vor. siehe Anlage 2 c zum Erstellungsbericht	☒
Wurden im Anhang die, im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, erläutert (§ 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik)?	entfällt	☒
Einzelne Verbindlichkeiten		
<u>Anleihen</u> (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 30)	entfällt	
Wurden am öffentlichen Kapitalmarkt langfristige Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen, Genussscheine) aufgenommen?	entfällt	☐
<u>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</u> vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 32 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen vom öffentlichen Bereich (Bund, Land, Gemeinden, Zweckverbänden, Sonstige), vom privaten Kapitalmarkt	entfällt	
Hat der Abwasserverband Richtlinien zur Aufnahme von Krediten aufgestellt?	entfällt	☐
Wurde die Kreditermächtigung der Haushalts-satzung eingehalten?	entfällt	☐
Wurden Vergleichsangebote eingeholt (Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)?	entfällt	☐
Wurde das Aktivierungswahlrecht gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO für die Fälle beachtet, in denen der Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit höher ist als der Auszahlungsbetrag (Disagio)?	entfällt	☐
Wurde dieser Unterschiedsbetrag entsprechend den Vorschriften in der aktiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen?	entfällt	☐

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Erfolgt die Ausbuchung erloschener Verbindlichkeiten ordnungsgemäß? Gibt es dafür entsprechende Nachweise?	entfällt	☐
<u>Verbindlichkeiten aus Kassenkredit</u> (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 33) Liquiditätskredite können wie langfristige Kredite bei verschiedenen Institutionen aufgenommen werden (s. oben)	entfällt	
Wurden unter dieser Bilanzposition ausschließlich Kredite erfasst, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dienen?	entfällt	☐
Sofern die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag erforderlich war: lag sie vor?	entfällt	☐
Wurde der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag beachtet?	entfällt	☐
Wird die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde mit einer zuverlässigen Liquiditätsplanung gesteuert (§ 27 GemHVO-Doppik)?	entfällt	☐
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 34) - Hypotheken, Grund- und Rentenschulden - Restkaufgelder Leasinggeschäfte- Finanzierungsleasing - übrige Leasingverträge	entfällt	
Sind die kreditähnlichen Verbindlichkeiten ausreichend belegt?	entfällt	☐
Sind keine Verbindlichkeiten für die Besicherung von Darlehensschulden mit einer Hypothek oder Grundschuld erfasst? Hinweis: Diese gehören zur Kontengruppe 37 sonstige Verbindlichkeiten.	entfällt	☐
Wurde bei Leasinggeschäften die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leasingsumme) abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen ausgewiesen?	entfällt	☐
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 35)		
Gibt es im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Können diese Abweichungen nachvollziehbar begründet werden?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 36) <u>Hinweis:</u> Zu erfassen sind rückzahlbare, erhaltene Zuwendungen und verbindlich zugesagte zu leistende Zuwendungen, gegliedert nach Entfällt, da Eröffnungsbilanz - Finanzausgleichsverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke - Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen - Soziale Leistungsverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen - Steuerverbindlichkeiten - Andere Transferverbindlichkeiten	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Sonstige Verbindlichkeiten vgl. verbindlicher Kontenrahmen, Kontengruppe 37 Durchlaufende Posten, z.B. verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn und Kirchensteuer, sonstige durchlaufende Posten - Abzuführende Gewerbesteuer - Empfangene Anzahlungen - Andere sonstige Verbindlichkeiten	Die Ausweisung ist vollständig erfolgt. Siehe Anlage 9 zum Erstellungsbericht	☒
Passive Rechnungsabgrenzung		
Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind Rechnungsabgrenzungsposten je nach ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 1 Nr. 3 zu aktivieren oder nach Abs. 2 Nr. 5 zu passivieren.	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Existiert eine Aufstellung sämtlicher passiver Rechnungsabgrenzungsposten, durch die der Bilanzwert nachgewiesen wird und wurde dieser rechnerisch überprüft?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Sind die einzelnen passiven Rechnungsabgrenzungsposten durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Lagen die Voraussetzungen für eine passive Rechnungsabgrenzung vor (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Ergeben sich aus der Ergebnisrechnung Anhaltspunkte (wiederkehrende Buchungen für Dauerleistungen) dafür, dass weitere passive Rechnungsabgrenzungen hätten erfolgen müssen?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Bestehen im Vergleich zum Vorjahr nicht unerhebliche Abweichungen, sind diese begründet?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Waren in Vorjahren gebildete passive Rechnungsabgrenzungsposten aufzulösen, weil im geprüften Haushaltsjahr der Ertrag entstanden ist und ist dies zutreffend so erfolgt?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Sind die mit den passiven Rechnungsabgrenzungsposten korrespondierenden Ertragsbuchungen in der Ergebnisrechnung entsprechend ausgewiesen worden?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik).	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐
Wurde ein ggf. ermitteltes Disagio richtig in der passiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen (§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	Entfällt, da Eröffnungsbilanz	☐

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Besonderer Fragenkatalog zur Eröffnungsbilanz		Frage bearbeit
Wurde vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt und ein Inventar aufgestellt (§ 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	Aufnahme aller Vermögensgegenstände zum 31.12.2009 erfolgt. In 2007/2008 Inventur durchgeführt danach Fortschreibung durch Zugangsmeldungen. Inventarverzeichnis liegt vor.	☒
Wurde die Ergebnissrücklage für die Eröffnungsbilanz zutreffend berechnet? (§ 25 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik).	Keine Berechnung - Fehlbetragsausweisung!	☒
Wurden in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren erfasst (§ 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik)?	s. Bilanz / Aktivseite unter Ziffer 3	☒
Wurde im Anhang die Höhe der Differenz zwischen den um Abschreibungen verminderten Anschaffungs- / und Herstellungskosten und den Wiederbeschaffungszeitwerten angegeben? (§ 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Dies kann z.B. bei kostenrechnenden Einrichtungen der Fall sein.	Ja, s. Seite 17/18 Erstellungsbericht und Anlage 3	☒
Wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen eine pauschale Abschreibung vorgenommen (Restwert ist in diesem Fall über fünf Jahre abzuschreiben); siehe § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik?	Nein, diese Regelung wurde nicht angewendet	☒
Dürften Erfahrungswerte verwendet werden, weil die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln waren? Ist der „unverhältnismäßige Aufwand“ von der Verwaltung dokumentiert worden (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	Ja, in geringem Umfang / siehe Erstellungsbericht Ziffer 4.2. ff.	☒
Liegt eine Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vor (§ 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik)?	Nein	☒
Hat der Abwasserverband für Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung und Erneuerung Zuschüsse, Zuweisungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken für die Maßnahme erhalten oder Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben (§ 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik)?	Nein	☒
Falls ja: Hat sich die Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes entsprechend auch verlängert? (max. 50 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer)	entfällt	☒
Wurden beim Erwerb von Grundstücken vor 1975 die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ersatzwerte auf der Grundlage der Preisverhältnisse des Jahres von 1975 zugrunde gelegt (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	Ja, s. Ziffer 4.2.2.3 des Erstellungsberichtes	☒

Fragenkatalog zur Prüfung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Wurden bei Grundstücken, die vor 1975 erworben wurden und deren Anschaffungswerte nicht ermittelt werden konnten, statt der Preisverhältnisse des Anschaffungszeitpunktes die Preisverhältnisse des Jahres von 1975 zugrunde gelegt? (Rückindizierung); siehe § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik	entfällt	☒
Wurden Wertberichtigungen oder Wertnachholungen hinsichtlich einzelner Positionen der Eröffnungsbilanz zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen und diese im Anhang erläutert (§ 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik)?	nein	☒
Sofern im bisherigen Rechnungswesen Wertansätze übernommen wurden: Gelten diese nur für kostenrechnende Einrichtungen? Maßnahmen, mit denen zeitnah vor Einführung des neuen Rechnungswesens Vermögensbewertungen nach Zeitwertverfahren (z.B. nach der Wertermittlungsverordnung, aus Gutachten etc.) durchgeführt und anschließend pro forma einmalig entsprechende Abschreibungen im kameralen Haushalt veranschlagt und durchgebucht werden, stellen Umgehungen des bereits absehbaren neuen doppelischen Rechnungswesens mit dem darin enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungswertprinzip dar und sind deshalb unzulässig (siehe Erläuterungen des Innenministeriums zu § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik).	Es wurden keine Wertansätze pauschal übernommen.	☒

Übernahme der Daten in das Finanzabrechnungsprogramm (OkFis-DOPPIK)

Die in der Bilanz ausgewiesenen Daten stimmen mit den EDV-Abrechnungsprogramm übernommenen Werten überein.	Ein Abgleich der Auswertungen aus dem OKFIS mit dem Erstellungsbericht ergab keine Beanstandungen	☒
Bilanz	Übereinstimmung besteht	☒
Anlagenspiegel	Übereinstimmung besteht	☒
Forderungsspiegel	Übereinstimmung besteht	☒
Verbindlichkeitspiegel	Übereinstimmung besteht	☒